



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 93/2021

Strategische Ausrichtung der Stadt Schöningen

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement</i> <i>BearbeiterIn: Frau Schäfer</i>	<i>Datum</i> <i>15.11.2021</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Haushaltsausschuss	Zur Beratung und Empfehlung	25.11.2021	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	07.12.2021	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	09.12.2021	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt die NSI Consult GmbH zu beauftragen die Stadt Schöningen strategisch auszurichten.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Verwaltung hat Ende 2020 mit dem Entwicklungsprozess eines Leitbildes begonnen. Am 17.11.2020 fand ein Vorstellungstermin zwischen der NSI Consult GmbH und dem Bürgermeister und Herrn Lutz statt in dem das Unternehmen sich und die Anforderungen an das kommunale Management vorgestellt haben. Es wurde die Einrichtung von Leitbildern sowie strategischer Ziele und deren Notwendigkeit gesprochen. Die Verwaltung möchte nun mit dem neu gewählten Rat eine neue strategische Ausrichtung für die Stadt Schöningen festlegen und gleichzeitig das Controlling durch die Einführung eines Berichtswesens weiterentwickeln.

Die Stadt Schöningen hat in den letzten Jahren noch kein vom kommunalen Management (Rat und Bürgermeister) entwickeltes Leitbild mit entsprechenden strategischen Zielen für die zukünftige Entwicklung der Stadt Schöningen vorgegeben. Es gibt noch keinen Beschluss über die Entwicklung einer Strategie zur Erreichung von übergeordneten Zielen. Es ist nicht klar erkennbar, welche Vision bzw. welches Leitbild und welche strategischen Ziele die Stadt Schöningen verfolgt, wo die Stadt in den nächsten 10 Jahren stehen möchte und wie sie dieses Ziel erreichen will. Es fehlt an einem bei Bürgerinnen und Bürgern, Rat und Verwaltung akzeptierten Leitbild mit daraus resultierenden strategischen Zielen.

Das kommunale Controlling begrenzt sich aktuell lediglich auf einzelne Produktziele, deren Erreichung nicht gesteuert oder kontrolliert wird sowie auf Quartalsberichte der Finanzdaten.

Es besteht weiterer Handlungsbedarf, um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Als rechtliche Anforderungen hat der Gesetzgeber für das kommunale Management folgendes vorgegeben:

- Die Vertretung legt gem. § 58 Abs. Nr. 1 NKomVG die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Kommune fest.
- Der § 21 Abs. 1 KomHKVO gibt Auskunft über die Steuerung in der Gemeinde:
„Zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit ... setzen die Gemeinden [ein] Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen ein.“
- Ein Controlling ist gem. § 60 Nr. 12 KomHKVO „ein unterstützendes Instrument für Führungs- und Entscheidungsträger/-innen zur Steuerung und Kontrolle der Wirtschaftsführung, mit dem durch die Bereitstellung und Auswertung geeigneter Informationen, insbesondere aus dem Rechnungswesen, das Erreichen gesetzter Ziele gesichert werden soll.“

Die Stadt Schöningen hat demnach also folgende Punkte umzusetzen:

1. Entwicklung eines Leitbildes

Durch politischen Mehrheitsbeschluss muss ein Leitbild für die Stadt Schöningen entwickelt werden. In diesem ist festzulegen, welche Werte die Stadt Schöningen vertritt.

Zur Entwicklung eines Leitbildes und entsprechender Ziele bedarf es zunächst einer Standortanalyse. Diese stellt die Potenziale der Stadt Schöningen heraus und bereitet diese auf. Hierzu sollte auch eine Bürgerbefragung stattfinden um den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu bieten sich an dem Entwicklungsprozess zu beteiligen und eventuell weitere Potenziale herausarbeiten zu können.

2. Festlegung einer Strategie mit strategischen Zielen

Der Rat legt dann in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister die strategischen Ziele fest. Die Ziele müssen sich aus dem entwickelten Leitbild ableiten.

3. Festlegung von Maßnahmen, Prozessen und Projekten

Die Verwaltung entwickelt anschließend die entsprechenden Maßnahmen und Projekte, die zur Zielerreichung notwendig sind und setzt diese um.

Es werden beispielsweise die Produkte als wesentlich definiert, die anhand der Potenziale der Stadt am wichtigsten sind. Je nach Größe der Kommune werden 3-5 Produkte als wesentlich gekennzeichnet. Diese müssen dann mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden.

4. Einrichtung und Kontrolle durch ein Berichtswesen

Es ist ein Berichtswesen einzurichten, durch das der Rat anhand der gelieferten Kennzahlen die Zielerreichung der Produkte steuert (Controlling).

Zur Umsetzung dieser 4 Punkte fehlt der Verwaltung momentan jedoch die fachliche Kompetenz. Die strategische Ausrichtung der Stadt Schöningen soll deshalb von der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH wissenschaftlich und fachlich begleitet und durchgeführt werden. Die NSI Consult GmbH ist eine hundertprozentige Tochter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V. (NSI) in dem die Stadt Schöningen Mitglied ist.

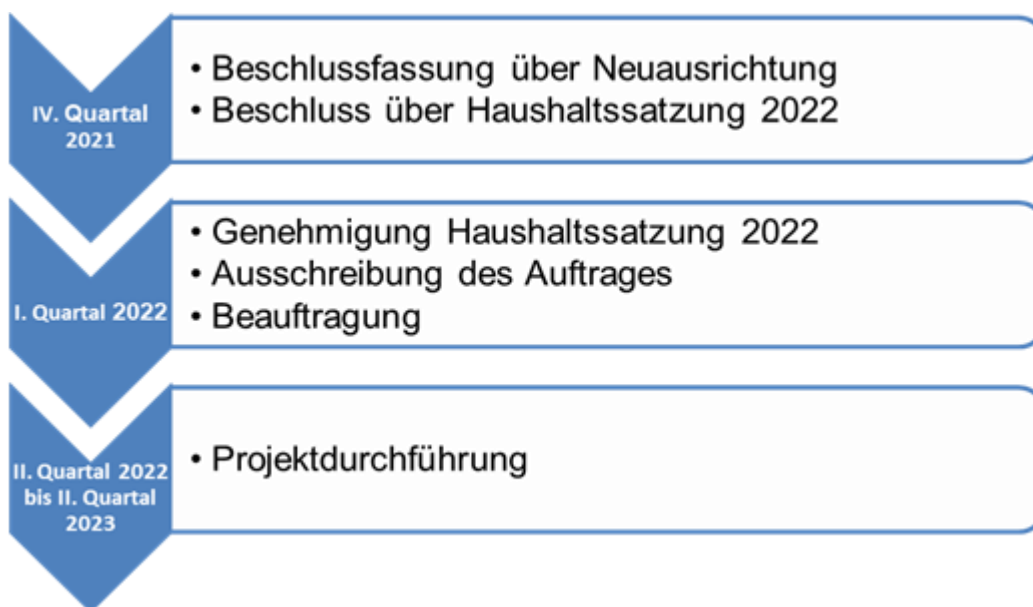
Die NSI Consult GmbH hat bereits die strategische Ausrichtung in mehreren Kommunen durchgeführt und besitzt durch ihre fast ausschließlich kommunalen Kunden eine hohe

Kompetenz im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Durch die Unterstützung durch die NSI Consult GmbH kann sichergestellt werden, dass die Durchführung auf wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt und die Entscheidungen auf einer detaillierten Grundlage getroffen werden.

Ein erstes Angebot der NSI Consult GmbH beläuft sich auf 44.315,60 € zzgl. Reisekosten. Bei diesem Angebot handelt es sich nach Aussage der NSI Consult GmbH um das „All-Inclusive-Paket“ mit allumfassender Betreuung von der Projektplanung und Organisation bis hin zur tatsächlichen Umsetzung. 1/3 der Auftragssumme wäre nach Auftragsvergabe in 2022 fällig und 2/3 nach Durchführung der Leistung voraussichtlich in 2. Quartal 2023. Die entsprechenden Ansätze sind bereits im Haushaltsplanentwurf 2022 und im Finanzplanungszeitraum 2023 enthalten. Eine Auftragsvergabe kann jedoch erst nach Genehmigung des Haushaltsplans 2022 erfolgen. Diese wird erfahrungsgemäß im Frühjahr 2022 erteilt werden. Das RPA hat einer Vergabe des Auftrages als zweistufige vertikale Inhouse-Vergabe zugestimmt wodurch es keiner Ausschreibung des Auftrags bedarf.

Die Umsetzung des Projekts wird ca. 1,5 Jahre in Anspruch nehmen. Somit ergibt sich Stand jetzt folgender zeitlicher Ablauf:



Die Verwaltung ist gern bereit vor Auftragsvergabe einen Vorstellungstermin mit der NSI Consult GmbH zu organisieren in dem sie sich, das Themenfeld und die Umsetzung des Projektes den Ratsmitgliedern detailliert vorstellt.

Mit der Umsetzung des Projektes würde den oben genannten gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden. Darüber hinaus wäre die Erfüllung der politisch gesetzten Ziele wahrscheinlicher. Durch die Einrichtung des Berichtswesens können zusätzlich die Arbeitsprozesse innerhalb der Verwaltung und zwischen Verwaltung und Politik optimiert werden. Auch die Bürgerinnen und Bürger dürften sich aufgrund der Möglichkeiten zur Mitbestimmung stärker mit der Stadt verbunden fühlen. Das Ansehen der Stadtverwaltung würde nach Abschluss des Projektes entsprechend steigen.

Gerade auch aufgrund der angespannten Finanzlage ist es für die Stadt Schöningen von elementarer Bedeutung die wesentlichen Produkte mit entsprechenden finanziellen aber auch nicht finanziellen Ressourcen auszustatten. Dadurch könnten bei eher unwesentlichen Produkten Einsparungen durch Reduzierung auf das Nötigste generiert werden. Die Verwaltung erhofft sich dadurch einen weiteren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten zu können und gleichzeitig die Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu erhöhen.

Schneider
Bürgermeister

gez.

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

- Geprüfter Vergabevermerk
- Angebot NSI Consult GmbH



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister
FB Finanzmanagement

Vergabevermerk für freiberufliche Leistungen:

Maßnahme bzw. Beschaffung: Dienstleistungsauftrag zur strategischen Ausrichtung der Stadt Schöningen

Die Stadt Schöningen plant die Vergabe der strategischen Ausrichtung der Stadt Schöningen. Dies umfasst eine Standortanalyse mit Herausarbeitung der Potenziale, die Entwicklung eines Leitbildes mit entsprechenden strategischen Zielen, die Festlegung von Maßnahmen und Projekten und die Einrichtung von Kennzahlen sowie die Entwicklung eines Berichtswesens zur Steuerung (Controlling). Dieser Prozess soll von der Beratungsgesellschaft NSI Consult begleitet werden. ✓

Dieser Vergabevermerk dient neben der Dokumentation des Ablaufes der Vergabe für die Prüfung durch das RPA ebenfalls zur Vorbereitung des entsprechenden Ratsbeschlusses. Die Entscheidungsträger sollen bereits in der Sitzung Klarheit über die Rechtssicherheit der Vergabe haben und so eine Entscheidung auf der bestmöglichen Entscheidungsgrundlage treffen können. Mittel für die Vergabe sind im Haushaltsplanentwurf 2022 sowie im Finanzplanungszeitraum 2023 enthalten, sodass nach Genehmigung der Haushaltssatzung 2022 der Auftrag vergeben werden kann. ✓

Bei der jetzt beabsichtigten Inanspruchnahme der Dienstleistung ist grundsätzlich eine Ausschreibung gem. § 50 UVGO erforderlich. § 50 UVGO wird deshalb angewandt, da es sich bei wirtschaftsberatenden Leistungen um freiberufliche Leistungen handelt. ✓

Als fachlich geeignet die Leistung nach dem Leistungsverzeichnis erfüllen zu können wurden nach intensiver Internetrecherche 3 Unternehmen angesehen, die auf ihrer Homepage mit Leistungen in Bezug auf Strategie und Kennzahlensysteme mit Berichtswesen für den öffentlichen Bereich werben. Entsprechende Nachweise liegen diesem Vermerk an. ✓

1. NSI Consult GmbH
2. PWC
3. KPMG

Die Unternehmen KPMG und PWC haben sich auf eine Anfrage mit Übersendung des Leistungsverzeichnisses nicht zurückgemeldet. Somit bleibt nur noch die NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH übrig.

Bei der NSI Consult GmbH werden fast ausschließlich Leistungen für Kommunen erfüllt. Insofern besteht eine hohe Expertise für kommunale Strukturen, Arbeitsabläufe und Probleme. Weiterhin wurden bereits mehrere Referenzprojekte bei unterschiedlichen Kommunen durchgeführt. Die fachliche Eignung ist somit gegeben.

Die NSI Consult hat mit Übersendung ihres Angebotes ebenfalls ein Rechtsgutachten zur rechtlichen Bewertung der Vergabe von Aufträgen als Kommune an die NSI Consult. Nach Prüfung kommt die Stadt Schöningen zu dem Schluss, dass es sich im vorliegenden Fall um die Besonderheit der zweistufigen vertikalen Inhouse-Vergabe handelt. ✓

Begründung:

Die NSI Consult Beratungsgesellschaft ist eine 100%ige Tochter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V. Die Stadt Schöningen ist Mitglied in diesem Verein. Damit die Stadt Schöningen im Wege eines Inhouse-Geschäftes Leistungen von der NSI Consult GmbH beziehen kann, muss sie das NSI und die NSI Consult GmbH wie eine Dienststelle kontrollieren. Dazu müssten folgende 3 Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

1. Modifiziertes Kontrollkriterium

Da bei einer GmbH die Gesellschafterversammlung als beschlussfassendes Organ zu qualifizieren ist, der die Kontrolle der Geschäftsführung obliegt, hat das NSI als einziger Gesellschafter alleinige Kontrolle über die GmbH.

Die Mitglieder des Vereins sind wiederum die niedersächsischen Kommunen, die in der Mitgliederversammlung den Vorstand des Vereins bestimmen, der sowohl dem Gesetz wie auch den Satzungen und den Weisungen der Mitgliederversammlung unterliegt. Somit sind die Mitgliedskommunen in dem maßgeblichen Organ vertreten, welches die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der NSI Consult GmbH beeinflusst.

Die Mitglieder des NSI kontrollieren folglich das NSI und die NSI Consult GmbH wie eine Dienststelle.

2. Modifiziertes Tätigkeitskriterium

Die NSI Consult ist im Wesentlichen nur für das NSI und deren Mitgliedskommunen tätig.

3. Keine Beteiligung Privater

Eine private Kapitalbeteiligung ist bei der NSI Consult GmbH nicht vorliegend.

Die drei genannten Tatbestandsmerkmale sind somit erfüllt. Es handelt sich also um eine zweistufige vertikale Inhouse-Vergabe.

In anliegendem Gutachten wird eine detailliertere Prüfung des Sachverhaltes vorgenommen. Es bescheinigt, dass die zweistufige vertikale Inhouse-Vergaben für Mitgliedskommunen der NSI zur NSI Consult GmbH grundsätzlich zulässig sind.

Das schriftliche Angebot datiert vom 03.05.2021. Der Preis liegt bei 44.315,60 € zzgl. Reisekosten. Es wurde versucht zwei weitere Kostenschätzungen einzuholen um den Preis in Relation setzen zu können. Nach Recherche ergab sich, dass die Unternehmen KPMG und PWC die für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen notwendigen Leistungen anbieten. Beiden wurde ein Leistungskatalog übersandt und um grobe Kostenschätzung gebeten. Beide Unternehmen haben sich jedoch nicht zurückgemeldet.

Angemessenheit der Preise:

Es wurde zum Vergleich versucht weitere zwei Kostenschätzungen einzuholen. Dazu wurden bei der KPMG sowie der PWC Anfragen gestellt. Beide Unternehmen haben jedoch nicht geantwortet wodurch ein Vergleich der Preise nicht möglich ist.

Vorschlag zur Zuschlagserteilung:

Der Zuschlag für die strategische Ausrichtung der Stadt Schöningen soll der NSI Consult GmbH, Adolfstraße 17, 38102 Braunschweig in Höhe von 44.315,60 € zzgl. Reisekosten erteilt werden. ✓

Schöningen, den 10.11.2021

Im Auftrage

(Schäfer)

Anlagen

- Leistungsverzeichnis strategische Ausrichtung
- Eignungsnachweise Unternehmen
- Rechtliche Bewertung Inhouse-Vergabe
- Angebot NSI Consult GmbH

GEPRÜFT am 10.11.2021

Es haben sich keine Feststellungen ergeben. ~~Siehe beigefügten nachfolgenden Prüfvermerk.~~

Referat (R) Rechnungsprüfung
LANDKREIS HELMSTEDT

Allerdings ist eine Prüfung der Referenzen bezüglich der Eignung in den vorgelegten Unterlagen nicht enthalten. Dies sollte ggf. noch erfolgen.

Auch kann das RPA die Angemessenheit des Angebotes nicht beurteilen. Eine Aussage zur Wirtschaftlichkeit wird hier kaum möglich sein.

Der Begründung der Zulässigkeit einer Inhouse-Vergabe folgt das RPA.

Az.: 141410 - 4 - 21.239





NSI CONSULT

BERATUNGS- UND SERVICEGESELLSCHAFT MBH

NSI CONSULT · ADOLFSTRASSE 17 · 38102 BRAUNSCHWEIG

Stadt Schöningen
Herr Bürgermeister Malte Schneider
Herr Johannes Lutz
Markt 1
38364 Schöningen

03.05.21

Angebot „Strategische Ausrichtung“

Sehr geehrter Herr Schneider,
sehr geehrter Herr Lutz,

in Anlehnung an Ihre Anfrage haben wir Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse angepasstes Angebot zusammengestellt.

In der Anlage wird Ihnen ein Leistungskatalog präsentiert. Selbstverständlich sind wir gern bereit, situative beziehungsweise bedarfsgerechte Modifikationen sowie Ergänzungen nach erfolgter Rücksprache zu realisieren.

Für Rückfragen steht Ihnen

Frau Marina Romaschin unter 0151 16537461 oder m.romaschin@nsi-consult.com

zur Verfügung.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns über eine Auftragserteilung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer



NSI CONSULT

BERATUNGS- UND SERVICEGESELLSCHAFT MBH

Angebot der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH

„Strategische Ausrichtung“

Inhalt:

A. Leistungskatalog für die externe Beratung durch die NSI Consult	- 3 -
B. Honorar und Zahlungsbedingungen	- 9 -
Zustimmungserklärung	I
NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH	II
5-Sterne-Qualitätsversprechen	II
Beratungsteam der NSI Consult	III
Auftragsbedingungen und Bindefrist	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen vom 30.06.2018	V



A. Leistungskatalog für die externe Beratung durch die NSI Consult

MODUL Strategie A

1 Projektplanung und

2 Einführung/Kick-Off

-  Planung, Abstimmung und Organisationsaufgaben zur Vorbereitung
-  Planung der methodischen und didaktischen Vorgehensweise
-  Gestaltung und Planung der einzelnen Projektschritte wie z. B. von Veranstaltungen und Workshops
-  Sichtung und Einbindung der bereits vorhandenen Strukturen, Projekte, Ziele, Ansätze und Potentiale, usw.
-  Abstimmung und Definition von Projektzielen/Erwartungshorizont
-  Verantwortliche, Ansprechpartner, Teilnehmende und Zielgruppen festlegen
-  Planung adäquater Kommunikations- und Marketingmittel (Presse/neue Medien)
-  Erstellung eines Projektplanes, einschl. Zeit- und Maßnahmenplan

3 Bürgerbeteiligung (unter Beachtung der Pandemie bedingten Einschränkungen)

3.1 Bürgerbefragung

-  Erarbeitung und Abstimmung eines geeigneten Fragebogens
-  Absprache von Auslageorten, Vororterhebungsterminen und Organisatorischem
-  Öffentlichkeitsarbeit: Pressemitteilung, Werbung, neue Medien
-  Ggf. Befragung von Bürgern*innen vor Ort durch die NSI Consult
-  Einrichtung eines Online-Portals, Freischaltung des Fragebogens, Erstellung eines Codierungsplans durch die NSI Consult
-  Stellung einer Hotline für Fragen zum Ausfüllen des Bogens durch die NSI Consult (Montag bis Freitag, 8 bis 18 Uhr)
-  Erfassung aller eingegangenen Fragebögen (digital und max. 250 analog)
-  Auswertung der Antworten mittels professionellem Statistikprogrammen (SPSS und/oder Stata)



-  Berechnung von deskriptiven Statistiken (Beschreibung/Auswertung von Daten)
-  Berechnung von inferenzstatistischen Verfahren (Schlussfolgerung für eine Grundgesamtheit)
-  z. B. Häufigkeitsauszählungen, Subgruppenanalysen, Korrelationsanalysen, Regressionsanalysen und/oder Clusteranalysen)
-  Dokumentation der Ergebnisse aus der Bürgerbefragung

3.2 Präsentation

-  Abstimmung der Ergebnisse mit der Stadt vorab und Vorstellung von Empfehlungen und Resümee bzw. Handlungsempfehlungen für den konkreten Umgang mit den Ergebnissen
-  Ggf. öffentliche Präsentation der Ergebnisse vor den Bürgerinnen und Bürgern (kommunikativer Austausch zur Bürgerbefragung, qualitativer Austausch, Herausarbeiten von verdichteten Schwerpunktthemen)
-  Ausblick, weitere Schritte und Gesamtzusammenhang mit den weiteren Modulen
-  Dokumentation der Ergebnisse

3.3 Bürgerabende

-  Durchführung von Bürgerabenden zu den Schwerpunktthemen der Befragung (digital oder in Präsenz)
-  Vorbereitung, Ankündigung und Moderation der Veranstaltungen
-  Bürgerabend Schwerpunktthema 1
-  Bürgerabend Schwerpunktthema 2
-  Bürgerabend Schwerpunktthema 3
-  Dokumentation und Zusammenführung der Ergebnisse



MODUL Strategie B

4 Zielsystem, Zielhierarchie, Strategie

4.1 Einführung/Kick-Off

-  Darstellung der Rahmenbedingungen und Anforderungen vor einem geeigneten Gremium aus Politik und Verwaltung
-  Vorstellung rechtlicher Notwendigkeiten
-  Erläuterung der Nutzenpotentiale (Personal-Marketing, Steuerung, Haushaltssicherung)

4.2 Zielsystem

-  Allgemeine Einführung in Produkte und Produktsteuerung (Was dachte sich der Gesetzgeber? Wo liegen die Möglichkeiten im Vergleich zur Kameralistik?)
-  Optimierung der Produkte (Bündelung, Zusammenfassung, Aufzeigen von Potentialen für verbesserte Steuerung und mehr Übersichtlichkeit, Einhaltung rechtlicher Anforderungen)

4.3 Strategische Ziele

-  Erarbeitung einer strategischen Stoßrichtung auf Basis der Potentialanalyse
-  Definition von strategischen Handlungsfeldern
-  Ableitung/Anpassung strategischer Ziele/Oberziele

4.4 Priorisierung: W-Produkte

-  Festlegung von Kriterien für eine Priorisierung mit den Entscheidern aus Politik und Verwaltungsvorstand
-  Gemeinsame Priorisierung und Gewichtung der Kriterien
-  Bewertung der Produkte durch die Ratsmitglieder und den HVB
-  Berechnung der Nutzwerte je Produkt durch die NSI Consult
-  Ergebnisbericht und Dokumentation (z. B. für den Landesrechnungshof)



-  Ergebnispräsentation der W-Produkte vor der Politik/Verwaltung
-  Ausblick und weitere Schritte zum Steuerungssystem (operative Produktziele je W-Produkt, Kennzahlen, Layout, Vorlagezeiten und Inhalte eines Berichtswesens)
-  Harmonisierung von strategischen Stoßrichtungen und den Ergebnissen aus der Produktbewertung (W-Produkte) mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung
-  Ggf. Zieldefinition und Anpassung
-  Reflexion der Ergebnisse



MODUL Strategie C

5 Berichtswesen/Kennzahlen: exemplarisch anhand der 3 W-Produkte

-  Darstellung des Gesamtzusammenhanges in Bezug auf die bisherigen Projektschritte und Meilensteine

5.1 Berichtswesen

-  Beleuchtung und Erarbeitung eines Berichtswesens inkl. operativer Ziele
-  Anforderung eines Berichtswesens (rechtlich, verwaltungsökonomisch, organisatorisch)
-  Thematisierung und Untersuchung eines geeigneten Aufbaus und einer praktikablen Struktur für die Stadt Schöningen
-  Festlegung und Erarbeitung operativer Produktziele für 3 W-Produkte

5.2 Kennzahlen

-  Beleuchtung, Erarbeitung und Festlegung von Kennzahlen im Rahmen
-  Grundlagen und Nutzen
-  Einführung und Festlegung von Kennzahlen für 3 W-Produkte
-  Ausblick und weitere Schritte (politische Beschlussfassung, spätere Arbeit mit dem System)
-  Erstellung und Übergabe von Berichtsbögen mit Zielen und Kennzahlen für 3 W-Produkte der Stadt Schöningen

5.3 Gesamtreflexion/Abschlusspräsentation



Referenzen kommunale Strategieplanung (Auszug)

 Samtgemeinde Land Hadeln	 Landkreis Leer
 Gemeinde Hambühren	 Gemeinde Reppenstedt
 Gemeinde Bülkau	 Gemeinde Drochtersen
 Gemeinde Hermannsburg	 Stadt Staßfurt
 Stadt Königslutter	 Stadt Stadthagens
 Stadt Barsinghausen	 Stadt Gehrden

Wissenschaftliche Begleitung kommunale Strategieplanung (Auszug)

-  Eisner, S.; Hund, A.; Romaschin, M.: **Indikatoren für eine erfolgreiche Regionalentwicklung**, Innovative Verwaltung, 9/2020, S. 37–40.
-  Romaschin, Marina; Weiser, Christoph; Eisner, Stefan: **Behavioral Controlling in Kommunen – Der Einsatz sozialer Präferenzen in der kommunalen Mitarbeiterführung**, apf – Ausbildung – Prüfung – Fachpraxis, 5/2020, S. 129–132.
-  Eisner, Stefan; Romaschin, Marina: **Innovation und Kreativität als kommunale Zukunftsstrategie**, in: Zukunft der Verwaltung – Verwaltung der Zukunft, Hamburg 2020, S. 141–152.
-  Eisner, S.; Vogt, F.; Romaschin, M.: **Helfen Helden in der Kommunalverwaltung? Innovative Ansätze Für erfolgreiche Veränderungsprozesse**, apf – Ausbildung – Prüfung – Fachpraxis, 11–12/2019, S. 308–312.
-  Eisner, S.; Romaschin, M.: **Schwarmstadt oder Schwundstadt? – Attraktivität und Erfolg lassen sich steuern und messen**, apf – Ausbildung – Prüfung – Fachpraxis, 4/2017, S. 97–99.
-  Eisner, Stefan; Romaschin, Marina: **Schwarmstädte: Was macht sie attraktiv?**, Publicus, 11/2016, S. 21–23



B. Honorar und Zahlungsbedingungen

Wir bieten Ihnen für alle von Ihnen beauftragten Leistungen folgende Konditionen an:

Gesamtfestpreis: 46.550,- Euro

abzgl. Synergierabatt iHv. 20 %: 9.310,- Euro

Nettogesamtfestpreis: 37.240,- Euro

Für den gesamten Prozess sind 49 Beratertage vorgesehen.

Für weitere Leistungen, wie z. B. zusätzliche Präsentationen, Workshops, Konzeptionstage oder auch Implementierungsmaßnahmen, **würden je Beratertag 950,- Euro** in Rechnung gestellt.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (zurzeit 19 %). Reisekosten berechnen wir gesondert gemäß Bundesreisekostengesetz.

Es fallen für den oben angebotenen Leistungskatalog keinerlei weitere Nebenkosten an.

Der Rechnungsbetrag ist in zwei Raten

- **zu einem Drittel 10 Tage nach Auftragserteilung** und
- **zu zwei Drittel nach Projektabschluss**

zu zahlen.



NSI CONSULT

BERATUNGS- UND SERVICEGESELLSCHAFT MBH

NSI Consult
Beratungs- und Servicegesellschaft mbH
Frau Marina Romaschin
Adolfstraße 17
38102 Braunschweig
Per Mail an: m.romaschin@nsi-consult.com

Zustimmungserklärung

Hiermit erklären wir unsere Zustimmung zum Angebot der NSI Consult vom **20.05.2021** mit dem Inhalt

„Strategische Ausrichtung“

und beauftragen Sie entsprechend.

Wir sind einverstanden, dass die Regelungen dieses Schreibens sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 30.06.2018 für diesen Auftrag gelten.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)



NSI CONSULT

BERATUNGS- UND SERVICEGESELLSCHAFT MBH

NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH

Die NSI Consult liegt in der Trägerschaft des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V., Bildungszentrum Braunschweig. Geschäftsführer der Consult ist Frank Boffer.

Die NSI Consult wurde gegründet, um über die Ausbildung und Fortbildung hinaus niedersächsische Kommunen gezielt beraten und unterstützen zu können. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten können aus steuerrechtlichen Gründen nicht von einem gemeinnützigen Studieninstitut durchgeführt werden.

Im Gegensatz zu anderen Beratungsunternehmen ist die NSI Consult in personeller Hinsicht lediglich mit einem sehr geringen festen Mitarbeiterstamm ausgestattet. Die zur Aufgabewahrnehmung erforderlichen Berater werden zum Teil aus nebenamtlich an den Studieninstituten tätigen Lehrkräften rekrutiert. Die damit verbundenen geringen Personalfixkosten lassen einen Tagessatz zu, der weit unter dem Tagessatz anderer Unternehmensberatungen liegt. Weiterhin sind die praktischen Erfahrungen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem kommunalen Sektor ein Garant für eine hohe Akzeptanz bei den Kunden.

5-Sterne-Qualitätsversprechen

Als serviceorientierter Dienstleister ist es unser Ziel, Sie als Kunden zu zufrieden zu stellen. Das garantieren wir Ihnen nicht nur, dafür wollen wir auch mit einem 5-Sterne-Qualitätsversprechen einstehen:



- Angebotserstellung innerhalb von 24 Stunden
- Projektstart innerhalb von 3 Stunden nach Eingang der Auftragsbestätigung
- Vor Ort Termine an 7 Tagen pro Woche an über 300 Tagen im Jahr
- Telefonische Erreichbarkeit von 8.00 bis 18.00 Uhr
- Rückmeldung durch unsere Berater/-innen innerhalb von 3 Stunden

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter <http://www.nsi-consult.com/5-sterne>



Beratungsteam der NSI Consult

Die NSI Consult würde für das Projekt Mitarbeiter einsetzen, die über eine entsprechend qualifizierte Ausbildung verfügen und einschlägige Erfahrungen mitbringen. Für den Einsatz sehen wir grundsätzlich vor:

Herrn **Frank Boffer**, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, Master of Arts Kommunales Verwaltungsmanagement, Geschäftsführer der NSI Consult, Lehrbeauftragter an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung (HSVN) und im Bildungszentrum Braunschweig des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V. Herr Boffer hat zahlreiche Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des NKR durchgeführt und verfügt über langjährige Verwaltungserfahrung in den Bereichen Personal, Organisation und Controlling.

Frau **Marina Romaschin** (Projektleitung), Master of Science mit Spezialisierungen im Management Accounting sowie Innovationsmanagement, Lehrbeauftragte an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN) und der Frankfurt School of Finance and Management. Nach fünf Jahren Kommunalerfahrung bei einer Stadtverwaltung ist sie seit 2013 bei der NSI Consult mit Schwerpunkt in der strategischen Ausrichtung von Kommunen tätig und seit 2018 verantwortlich für den Geschäftsbereich Strategie und Kommunikation.

Herr **Robin Schulze**, Geschäftsbereichsleiter Steuerung und Finanzen und Master of Science im Bereich Accounting, Taxation & Finance. Herr Schulze ist Lehrbeauftragter für Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. Er verfügt über mehrjährige Praxiserfahrung in diversen privatwirtschaftlichen Großunternehmen sowie im universitären Bereich.

Aufgrund ihrer Erfahrung sind die vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den notwendigen theoretischen und praktischen Erfahrungen betraut, um die angebotenen Leistungen optimal durchzuführen und werden gegebenenfalls durch Weitere unterstützt.



Auftragsbedingungen und Bindefrist

Diesem Auftrag liegen, und zwar auch gegenüber Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen zugrunde.

Die Ergebnisse unserer Tätigkeit werden ausschließlich für die Verwendung durch den Auftraggeber erstellt. Sie sind nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den oben genannten Zweck bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen die Ergebnisse unserer Tätigkeit nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Zustimmung wird nicht aus unbilligem Ermessen versagt werden.

NSI Consult behält sich das Recht vor, nach erfolgreichem Abschluss ihrer Arbeiten ihre Dienstleistung in ihren Referenzlisten, Broschüren und Publikationen – nach vorheriger schriftlicher, ggf. grundsätzlicher Zustimmung durch den Auftraggeber– zu veröffentlichen. Die Zustimmung wird nicht aus unbilligem Ermessen versagt werden. Vertrauliche Informationen sind hiervon selbstverständlich ausgeschlossen.

Wir halten uns an dieses Angebot zwei Monate ab Datum dieses Angebotsschreibens gebunden.



Allgemeine Auftragsbedingungen vom 30.06.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NSI-Consult Beratungs- und Serviceunternehmen mbH

1. Allgemeines

Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der NSI Consult und ihren Auftraggebern über Beratungen und sonstigen Aufträgen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, sofern und solange sie nicht schriftlich anerkannt wurden.

2. Leistungen der NSI Consult

- a. Die Tätigkeit der NSI Consult besteht – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung.
- b. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von der NSI Consult empfohlenen oder mit der NSI Consult abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn die NSI Consult die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.
- c. Der konkrete Inhalt und Umfang der von der NSI Consult zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird die NSI Consult den Auftraggeber hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragsenerweiterung durch die NSI Consult auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.
- d. Die NSI Consult legt die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist die NSI Consult nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von der NSI Consult Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.
- e. Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von der NSI Consult gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung von der NSI Consult und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Kunden. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und der NSI Consult einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit der NSI Consult für den Kunden trägt oder diese übernimmt.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber stellt der NSI Consult die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.
- b. Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung von der NSI Consult die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist die NSI Consult nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann die NSI Consult dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.
- c. Der Auftraggeber stellt der NSI Consult eine Vollständigkeitserklärung aus, in der bestätigt wird, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen.

4. Vergütung

- a. Die Leistungen von der NSI Consult werden – sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist – nach den jeweils bei der NSI Consult geltenden Tagessätzen, zzgl. Auslagen, Nebenkosten, Tagesspesen etc. berechnet und vergütet.
- b. Die NSI Consult ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Beratung beginnt nach Ausgleich der ersten Vorschussrechnung.
- c. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen der NSI Consult nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist die NSI Consult berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann die NSI Consult nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall kann die NSI Consult dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.
- d. Zeit- und Vergütungsprognosen von der NSI Consult in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von der NSI Consult nicht beeinflusst werden können.
- e. Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfanges auf Umständen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind (z. B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Tagessätzen der NSI Consult zu vergüten. Dasselbe gilt für Überschreitungen bis zu 30%, sofern sie auf anderen Ursachen beruhen.
- f. Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit um mehr als 30% über der prognostizierten Arbeitszeit, besitzt der Auftraggeber nach Information durch die NSI Consult ein Wahlrecht entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Tagessatzbasis zu bezahlen.

5. Zahlungsmodalitäten

- a. Bei der mit der NSI Consult vereinbarten Vergütung handelt es sich um Netto-Preise, welche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.



- b. Die Rechnungen von der NSI Consult werden ohne Abzüge mit Zugang beim Kunden fällig. Akontorechnungen, Anzahlungen und Vorschüsse sind spätestens am 5. Kalendertag nach Rechnungsdatum auf das von der NSI Consult angegebene Konto zu überweisen. Abschlussrechnungen sind spätestens am 15. Kalendertag nach Fälligkeit auf das von der NSI Consult angegebene Konto zu überweisen.
- c. Es wird vereinbart, dass die NSI Consult während der Geltungsdauer des abgeschlossenen Auftrages zur Einziehung der ihr zustehenden Vergütung nach Vereinbarung im Lastschriftinzugsverfahren befugt ist.
- d. Ist der Auftraggeber Verbraucher, kommt er durch die Mahnung von der NSI Consult, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.
- e. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, kommt er durch Überschreitung des Zahlungsziels in Verzug; einer Mahnung bedarf es hierfür nicht. Ab Verzugseintritt betragen die Verzugszinsen 8% oberhalb des jeweils aktuellen Basiszinses, mindestens aber 10% der Rechnungssumme. Der Auftraggeber ist im Fall, dass der gesetzliche Zinssatz unterhalb dieses Mindestsatzes liegt, berechtigt, den Anfall eines geringeren Zinschadens nachzuweisen.
- f. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Ist der Kunde kein Verbraucher, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

6. Haftung

- a. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- b. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von der NSI Consult empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die NSI Consult die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.
- c. Die NSI Consult haftet – sofern es sich beim Auftraggeber um keinen Verbraucher handelt – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch für den einzelnen Schadensfall auf 20.000,- Euro. Ansprüche, die sich auf eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beziehen, unterliegen keiner Haftungseinschränkung. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Dies gilt auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.
- d. Die Haftung von der NSI Consult entfällt, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber der NSI Consult gerügt wurden.

Schlussbestimmungen

- a. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen – mit Ausnahme von Auftragserweiterungen gemäß Ziffer 2.c. dieser Bedingungen - zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Eine stillschweigende Änderung des Auftrages oder der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird ausgeschlossen.
- b. Sollte eine Regelung des Auftrages oder dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des Auftrages sowie dieser Vertragsbedingungen nicht. Für diesen Fall ist zwischen den Vertragsparteien eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls der Auftrag oder diese Vertragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist.
- c. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Braunschweig. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftrag (auch solche im Urkunds- und Wechselprozess und im Mahnverfahren) ist Braunschweig, soweit der Kunde Kaufmann, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Ist der Kunde kein Kaufmann, wird als Gerichtsstand ebenfalls Braunschweig vereinbart, falls der Kunde zur Zeit der Klageerhebung keinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt und oder seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat oder dorthin verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist.